

BVGer E-8137/2024 vom 17. Dezember 2024

Bundesverwaltungsgericht, 2024-12-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-8137_2024_d20241217

FR: TAF E-8137/2024 du 17 décembre 2024

IT: TAF E-8137/2024 del 17 dicembre 2024

Regeste

Asyl und Wegweisung (beschleunigtes Verfahren) | Asyl und Wegweisung (beschleunigtes Verfahren); Verfügung des SEM vom 17. Dezember 2024

Erwägungen

E. 13

August 2023), sie an ihrer Anhörung noch angegeben hatte, es habe nie jemand persönlich mit ihr gesprochen, vielmehr sei ihre Mutter unter Druck gesetzt worden (vgl. N [...] A18 ad F42 f. und F69 ff.), dass sodann auch die Aussage der Beschwerdeführerin 1 an der Anhörung, sie sei alleine zur Polizei gegangen (vgl. N [...] A38 ad F37 f.), nicht zu vereinbaren ist mit der Beschwerdebeilage 3 im Verfahren E-8141/2024, wonach auch die Beschwerdeführerin 4 bei der Polizei Anzeige erstattet habe wegen angeblicher Bedrohung durch den Onkel ihrer Mutter (Beschwerdeführerin 1), dass die Behauptung in der Beschwerde des Verfahrens E-8141/2024, die Beschwerdeführerinnen seien ständig und damit auch in der Zeit zwischen ihrem ersten Ausreiseversuch und der definitiven Ausreise bedroht und belästigt worden, zu keiner anderen Einschätzung zu führen vermag, dass nämlich die Beschwerdeführerin 1 sowohl an der ersten Befragung als auch zu Beginn der Anhörung noch zu Protokoll gegeben hatte, ihr Onkel habe sie nach der Ausreise nicht mehr kontaktiert, zuletzt habe er sie noch vor einem Armbruch im Mai 2024 bedroht (vgl. N [...] A38 ad F7 f. und F11; A34 ad F71), dass sie aber erst im Verlauf der Anhörung ihre diesbezügliche Aussage anpasste und angab, sie sei ihrem Onkel nach dem Armbruch noch begegnet (vgl. N [...] A38 ad F15: "Meine Onkel vs habe ich unterwegs noch ein- oder zweimal gesehen [...]"), dass nach dem Gesagten das SEM zu Recht davon ausging, die Beschwerdeführerinnen hätten sich im Zeitpunkt ihrer Ausreise nicht in einer konkreten Gefahrenlage befunden, dass im Übrigen bei geltend gemachter Verfolgung, welche von Privatpersonen ausgeht, in asylrechtlicher Hinsicht kein absoluter Schutz vor Verfolgung erforderlich, sondern vielmehr entscheidend ist, dass die Betroffenen effektiven Zugang zu einer vorhandenen Schutzinfrastruktur haben und ihnen zugemutet werden darf, diese in Anspruch zu nehmen (vgl. dazu BVGE 2011/51 E. 7 und EMARK 2006 Nr. 18 E. 7.5 ff.),

E-8137/2024 E-8141/2024

Seite 9 dass das Bundesverwaltungsgericht bislang davon ausging, die Türkei habe kontinuierliche Schritte zur Verbesserung der rechtlichen sowie gesellschaftlichen Situation der Frauen im Besonderen zu deren Schutz vor Übergriffen mit soziokulturellem Hintergrund (bis hin zum sogenannten Ehrenmord) unternommen, es aber auch feststellte, seit dem gescheiterten Putsch von Mitte Juli 2016 werde dieser Reformkurs nicht mehr in gleichem Masse weiterverfolgt (vgl. dazu Referenzurteil des BVGer E-1948/2018 vom 12.

Juni 2018 E. 5.2 ff. m.w.H., bestätigt in E-4377/2019 vom 8. November 2019 E. 6.1 sowie Urteil D-2682/2020 vom 12. Januar 2023 E. 6.2.3), dass die Türkei zudem am 1. Juli 2021 aus der Istanbul-Konvention (Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt vom 11. Mai 2011, SR 0.311.35) ausgetreten ist, wonach die Gewalt gegenüber Frauen in der Türkei, namentlich die Zahl der Femizide, markant zugenommen habe soll und die türkischen Behörden die bestehenden Gesetze zum Schutz von (potenziellen) Gewaltopfern nicht mehr effektiv umsetzen sollen (vgl. Urteil des BVGer E-1008/2022 vom 3. Dezember 2024 E. 5.3.4.5 m.H. auf die entsprechenden länderspezifischen Quellen), dass diese neuen Entwicklungen die gefestigte Praxis des Gerichts zur Schutzfähigkeit und Schutzbereitschaft der türkischen Behörden noch nicht grundlegend zu erschüttern vermögen, wohl aber die Gegebenheiten im Einzelfall zu berücksichtigen sind (vgl. a.a.O. E. 5.3.4), dass vorliegend mit dem SEM davon auszugehen ist, die Beschwerdeführerinnen können in der westlichen Grossstadt D._____ Schutz vor ihren Onkeln erhältlich machen, dass diese Einschätzung gerade durch die mit den Beschwerden eingereichten Beweismitteln (Anzeigen bei der Polizei) sowie die Ausführungen der Beschwerdeführerin 1 bestätigt werden, wonach sie bisher nicht versucht habe, bei einem Frauenhaus oder einer anderen Organisation Schutz erhältlich zu machen (vgl. N [...] A38 ad F50 f.), dass es den Beschwerdeführerinnen somit nicht gelingt, die Flüchtlingseigenschaft nachzuweisen oder zumindest glaubhaft zu machen, weshalb das Staatssekretariat die Asylgesuche zu Recht abgelehnt hat, dass die Ablehnung eines Asylgesuchs oder das Nichteintreten auf ein Asylgesuch in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz zur Folge hat (Art. 44 AsylG), vorliegend insbesondere der Kanton keine

E-8137/2024 E-8141/2024

Seite 10 Aufenthaltsbewilligung erteilt hat und zudem kein Anspruch auf Erteilung einer solchen besteht (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.), weshalb die verfügbaren Wegweisungen im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen stehen und demnach vom SEM ebenfalls zu Recht angeordnet wurden, dass das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme regelt, wenn der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich ist (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]), dass beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft gilt, das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.), dass der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig ist, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG), dass keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden darf, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]), dass der Vollzug der Wegweisung vorliegend in Beachtung dieser massgeblichen völker- und landesrechtlichen Bestimmungen zulässig ist, da es den Beschwerdeführerinnen nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, weshalb

das in Art. 5 AsylG verankerte Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement im vorliegenden Verfahren keine Anwendung findet, dass sodann keine Anhaltspunkte für eine im Heimat- oder Herkunftsstaat drohende menschenrechtswidrige Behandlung im Sinne von Art. 25 Abs. 3 BV, von Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK ersichtlich sind, dass sich der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer als unzumutbar erweist, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen

E-8137/2024 E-8141/2024

Seite 11 wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind (Art. 83 Abs. 4 AIG), dass weder die allgemeine Lage im Heimatbeziehungsweise Herkunftsstaat der Beschwerdeführerinnen noch individuelle Gründe auf eine konkrete Gefährdung im Falle einer Rückkehr schliessen lassen, weshalb der Vollzug der Wegweisung vorliegend zumutbar ist, dass mit dem SEM festzustellen ist, dass die Beschwerdeführerin 1 stets für den Lebensunterhalt für sich sowie ihre Töchter aufkommen konnte und nie in eine finanzielle Notlage geraten ist, dass keine Anhaltspunkte bestehen, weshalb sie nicht auch zukünftig hierzu in der Lage sein soll, und sie sich gegebenenfalls an ihren Ehemann und Vater ihrer Töchter wenden kann, dessen Mutter in Istanbul eine Eigentumswohnung besitzt, dass sie bei Bedarf Unterstützung durch ihre Verwandten in und ausserhalb von ihrem Heimatstaat erhältlich machen kann oder sie sich an die heimatlichen Behörden wenden kann, dass angesichts ihres kurzen Aufenthalts in der Schweiz auch das Kindeswohl dem Vollzug der Wegweisung nicht entgegensteht, dass der Vollzug der Wegweisung der Beschwerdeführerinnen in den Heimatstaat schliesslich möglich ist, da keine Vollzugshindernisse bestehen (Art. 83 Abs. 2 AIG), und es den Beschwerdeführerinnen obliegt, bei der Beschaffung gültiger Reisepapiere mitzuwirken (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), dass nach dem Gesagten der vom Staatssekretariat verfügte Vollzug der Wegweisung zu bestätigen ist, dass die angefochtenen Verfügungen Bundesrecht nicht verletzen, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellen und – soweit überprüfbar – angemessen sind, weshalb die Beschwerden abzuweisen sind, dass bei diesem Ausgang der beiden vereinigten Verfahren die Kosten von insgesamt Fr. 950.– (Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]) den Beschwerdeführerinnen aufzuerlegen sind (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und der in gleicher Höhe geleistete Kostenvorschuss zur Bezahlung dieser Kosten zu verwenden ist.

E-8137/2024 E-8141/2024

Seite 12

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.